

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-903/19 – 1

Rechtssache C-903/19

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

10. Dezember 2019

Vorlegendes Gericht:

Conseil d'État (Frankreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

2. Dezember 2019

Kassationsbeschwerdeführer:

DQ

Kassationsbeschwerdegegner:

Ministre de la transition écologique et solidaire

Ministre de l'Action et des Comptes publics

... [nicht übersetzt]

DQ

... [nicht übersetzt]

Conseil d'État (Streitsachenabteilung,
Vereinigte 4. und 1. Kammern)

... [nicht übersetzt]

Sitzung vom 18. November
2019

Verkündung am 2. Dezember
2019

Aufgrund des nachstehenden Verfahrens:

DQ beantragte beim Tribunal administratif de Strasbourg (Verwaltungsgericht Straßburg), die Entscheidung vom 20. Juli 2014, mit der der Leiter der Direction régionale de l'environnement, de l'aménagement et du logement d'Alsace (Regionaldirektion für Umwelt, Raumplanung und Wohnungswesen [DREAL] des Elsass) seinen Antrag auf Übertragung des versicherungsmathematischen Gegenwerts seiner im Versorgungssystem der Beamten der Europäischen Union erworbenen Ruhegehaltsansprüche abgelehnt hat, sowie die Entscheidung vom 17. September 2014, mit der der stellvertretende Leiter des DREAL seinen Widerspruch gegen diese Entscheidung zurückgewiesen hat, für nichtig zu erklären. Mit Urteil ... [nicht übersetzt] vom 19. Oktober 2016 wies das Verwaltungsgericht seine Klage ab.

Mit einer Kassationsbeschwerdeschrift, einer Erwiderung und einem weiteren Schriftsatz, die am 30. November 2016, 29. Juni 2017 und 24. Dezember 2018 in das Register der Kanzlei eingetragen wurden ... [nicht übersetzt], hat DQ beim Conseil d'État (Staatsrat) beantragt,

1. dieses Urteil aufzuheben;
2. hilfsweise, dem Gerichtshof der Europäischen Union die Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen ... [nicht übersetzt] [Or. 2] [Wiedergabe des Wortlauts der Vorlagefrage]; ... [nicht übersetzt]
3. in der Sache zu entscheiden und seinem Antrag auf Nichtigerklärung der Entscheidung vom 10. Juli 2014 und der Entscheidung vom 17. September 2014 stattzugeben und dem Leiter der Direction régionale de l'environnement, de l'aménagement et du logement d'Alsace aufzugeben, die Übertragung des versicherungsmathematischen Gegenwerts der im Versorgungssystem der Europäischen Union erworbenen Ruhegehaltsansprüche binnen einen Monats nach Zustellung der Entscheidung unter Androhung eines Zwangsgelds von 100 Euro je Tag des Verzugs zu genehmigen;
4. ... [nicht übersetzt] [Kostenantrag]

Er macht geltend, dass das angefochtene Urteil mit folgenden Fehlern behaftet sei:

- Unregelmäßigkeit ... [nicht übersetzt] [Ausführungen zum geltend gemachten Formfehler];
- unzureichende Begründung ... [nicht übersetzt] [Ausführungen zum geltend gemachten Begründungsmangel]
- Rechtsfehler, soweit festgestellt werde, dass die angefochtenen Entscheidungen von einer unzuständigen Behörde erlassen worden seien ... [nicht übersetzt] [Ausführungen zur geltend gemachten Unzuständigkeit];

- Rechtsfehler und Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, soweit festgestellt werde, dass die in Art. 11 Abs. 1 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Union vorgesehene Übertragung des versicherungsmathematischen Gegenwerts der Ruhegehaltsansprüche denjenigen Beamten der Europäischen Union vorbehalten sei, die erstmals in der Verwaltung eines Mitgliedstaats verwendet würden.

... [nicht übersetzt] Der Ministre de l'Économie et des Finances (Minister für Wirtschaft und Finanzen) beantragt, die Kassationsbeschwerde zurückzuweisen. Er macht geltend, dass die Kassationsbeschwerdegründe nicht stichhaltig seien.

... [nicht übersetzt] Der Ministre d'État, ministre **de la transition écologique et solidaire** (Staatsminister, Minister für den ökologischen und solidarischen Wandel) **und der Ministre de la cohésion des territoires** (Minister für den territorialen Zusammenhalt) beantragen, die Kassationsbeschwerde zurückzuweisen. Sie tragen vor, dass der Urheber der angefochtenen Entscheidung der staatliche Rentendienst sei und die Kassationsbeschwerdegründe überdies nicht stichhaltig seien.

... [nicht übersetzt] Der Ministre de l'action et des comptes publics (Minister für staatliches Handeln und öffentliche Haushalte) beantragt, die Kassationsbeschwerde zurückzuweisen. Er macht geltend, dass die Kassationsbeschwerdegründe nicht stichhaltig seien.

... [nicht übersetzt] [Angaben zum Verfahren]

Gestützt auf [Or. 3]

- den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Art. 267;
- die Verordnung Nr. 31 (EWG), Nr. 11 EAG des Rates vom 18. Dezember 1961 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften in der Fassung insbesondere der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004 des Rates vom 22. März 2004;
- den Code des pensions civiles et militaires de retraite (Pensionsgesetzbuch für Zivilbeamte und Soldaten);
- den Code de la sécurité sociale (Sozialgesetzbuch);
- das Dekret Nr. 2009-1052 vom 26. August 2009;
- den Code de justice administrative (Verwaltungsgerichtsordnung);

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] [Angaben zum Verfahren]

In Erwägung nachstehender Gründe:

- 1 Aus den dem Tatsachengericht vorgelegten Aktenstücken geht hervor, dass DQ, seit dem 1. September 2006 Beamter im öffentlichen Dienst des Staates, leitender Techniker für nachhaltige Entwicklung bei der Direction départementale des territoires du Bas-Rhin (Direktion des Departments der niederrheinischen Gebiete), sich vom 1. April 2011 bis zum 31. August 2013 aus persönlichen Gründen freistellen ließ. In dieser Zeit war er als Vertragsbediensteter bei der Europäischen Kommission beschäftigt. Nachdem er nach Beendigung dieser Beschäftigung wieder in seine Herkunftsverwaltung eingegliedert worden war, beantragte er die Übertragung des versicherungsmathematischen Gegenwerts seiner im Versorgungssystem der Beamten der Europäischen Union erworbenen Ruhegehaltsansprüche auf das Versorgungssystem der staatlichen Beamten. Hierfür berief er sich auf Art. 11 Abs. 1 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Union, das mit der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 festgelegt und mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004 des Rates vom 22. März 2004 geändert wurde. Sein Antrag wurde mit zwei Entscheidungen vom 10. Juli bzw. 17. September 2014 abgelehnt. DQ hat gegen das Urteil des Tribunal administratif de Strasbourg, mit dem seine Klage auf Nichtigkeitserklärung dieser Entscheidungen abgewiesen wurde, eine Kassationsbeschwerde eingelegt.

Zur Ordnungsgemäßheit der angefochtenen Urteils:

- 2 ... [nicht übersetzt] [Prüfung und Zurückweisung des Kassationsbeschwerdegrundes, mit dem ein Formfehler des Urteils gerügt wird; unerheblich für die Vorlagefrage]
- 3 ... [nicht übersetzt] **[Or. 4]** [Prüfung und Zurückweisung des Kassationsbeschwerdegrundes, mit dem ein Begründungsmangel gerügt wird; unerheblich für die Vorlagefrage]

Zur Begründetheit des angefochtenen Urteils:

Was die Unzuständigkeit für den Erlass der streitgegenständlichen Entscheidungen betrifft:

- 4 ... [nicht übersetzt] **[Or. 5]**
 ... [nicht übersetzt] [Prüfung und Zurückweisung des Kassationsbeschwerdegrundes, mit dem die Unzuständigkeit des Urhebers der Entscheidungen gerügt wird]

Was den Kreis der Personen betrifft, die ein Recht auf Übertragung des versicherungsmathematischen Gegenwerts ihrer Ruhegehaltsansprüche haben:

- 5 DQ macht geltend, dass das Urteil des Tribunal administratif de Strasbourg rechtsfehlerhaft sei und gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße, da festgestellt werde, dass sich der „*Dienstantritt*“ im Sinne von Art. 11 Abs. 1 des Anhangs VIII des mit der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 festgelegten Statuts der Beamten der Europäischen Union, der nach dem mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004 des Rates vom 22. März 2004 zur Änderung der Verordnung [Nr. 259/68] eingeführten Art. 109 Abs. 1 der Beschäftigungsbedingungen für die Vertragsbediensteten der Europäischen Gemeinschaften auf Vertragsbedienstete anwendbar sei, nur auf die erstmalige dienstliche Verwendung des Bediensteten bei einer nationalen Verwaltung beziehe, nicht aber auf seine Rückkehr nach einer Freistellung aus persönlichen Gründen. Diese Bestimmung lautet: „*(1) Scheidet ein Beamter aus dem Dienst aus, um – in den Dienst einer Verwaltung oder einer innerstaatlichen oder internationalen Einrichtung zu treten, die mit der Union ein Abkommen getroffen hat, ... so ist er berechtigt, den zum Zeitpunkt der tatsächlichen Übertragung bestehenden versicherungsmathematischen Gegenwert seines bei der Union erworbenen Ruhegehaltsanspruchs auf die Pensionskasse dieser Verwaltung oder Einrichtung oder auf die Pensionskasse zu übertragen, bei der der Beamte aufgrund seiner unselbständigen oder selbständigen Tätigkeit Ruhegehaltsansprüche geltend machen kann.*“ Die Entscheidung über den geltend gemachten Kassationsbeschwerdegrund hängt davon ab, ob Art. 11 Abs. 1 des Anhangs VIII der Verordnung zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten in der durch die Verordnung [Nr. 723/2004] geänderten Fassung nur Beamte und Vertragsbedienstete erfasst, die, nachdem sie als Beamter, Vertragsbediensteter oder Bediensteter auf Zeit bei einem Organ der Europäischen Union beschäftigt waren, erstmals bei einer nationalen Verwaltung dienstlich verwendet werden, oder ob er auch Beamten und Vertragsbediensteten zugutekommt, die, nachdem sie bei einem Organ der Europäischen Union beschäftigt und während dieser Zeit aus persönlichen Gründen freigestellt oder beurlaubt waren, in den Dienst einer nationalen Verwaltung zurückgekehrt sind.
- 6 Die Auslegung der angeführten Bestimmung der Verordnung der Europäischen Union, die für den dem Conseil d'État vorliegenden Rechtsstreit entscheidungserheblich ist, wirft ernsthafte Schwierigkeiten auf. Daher ist nach Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union der Gerichtshof der Europäischen Union zu befragen, und das Verfahren über die Kassationsbeschwerde von DQ ist auszusetzen, bis der Gerichtshof entschieden hat.

BESCHLUSS:

Artikel 1: Die Entscheidung über die Kassationsbeschwerde von DQ wird bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union über die folgende Frage ausgesetzt.

Erfasst Art. 11 Abs. 1 des Anhangs VIII der Verordnung zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten in der durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004 des Rates vom 22. März 2004 geänderten Fassung **[Or. 6]** nur Beamte und Vertragsbedienstete, die, nachdem sie als Beamter, Vertragsbediensteter oder Bediensteter auf Zeit bei einem Organ der Europäischen Union beschäftigt waren, erstmals bei einer nationalen Verwaltung dienstlich verwendet werden, oder kommt er auch Beamten und Vertragsbediensteten zugute, die, nachdem sie bei einem Organ der Europäischen Union beschäftigt und während dieser Zeit aus persönlichen Gründen freigestellt oder beurlaubt waren, in den Dienst einer nationalen Verwaltung zurückgekehrt sind?

Artikel 2: ... [nicht übersetzt] [Zustellung an die Parteien]

... [nicht übersetzt] **[Or. 7]**

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] [Angaben zum Verfahren, Besetzung, Unterschriften]